

Satzung der Katholischen Jugend Frankfurt

Beschlossen auf der Stadtjugendversammlung am 22.05.2024





Präambel

In der Katholischen Jugend Frankfurt sind Kinder und Jugendliche aus den katholischen Pfarreien, den kath. Gemeinden anderer Muttersprache, kath. Einrichtungen der Jugendarbeit, sowie Mitgliedsverbände des BDKJ in der Stadt Frankfurt organisiert. Die verschiedenen Einzelpersonen und Gruppierungen arbeiten in der Katholischen Jugend Frankfurt zum Zweck der Wahrung und Vertretung ihrer Interessen in der kirchlichen und politischen Öffentlichkeit zusammen. Die Katholische Jugend Frankfurt ist ein Verband im Bistum Limburg. Bei ihrer Arbeit stützt sie sich auf den Beschluss "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit" (1975) der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und auf die "Thesen zur Jugendarbeit und Jugendpastoral im Bistum Limburg" (1999), sowie die Leitlinien zur Jugendpastoral der deutschen Bischofskonferenz „Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen“ (2021).

Die Katholische Jugend Frankfurt orientiert sich in ihrem Handeln am Evangelium Jesu Christi. In der Katholischen Jugend Frankfurt wird christliche Kultur gelebt und vermittelt: Offenheit, Akzeptanz und Wertschätzung, Begegnung und Gemeinschaft, solidarische Formen des Umgangs, Motivation zu verantwortlichem Handeln.

Die Katholische Jugend Frankfurt setzt sich aktiv für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, Bewahrung der Schöpfung Demokratie und Achtung der Menschenwürde ein.

Die Katholische Jugend Frankfurt unterstützt, fördert und vernetzt die Jugendarbeit der katholischen Kirche in Frankfurt. Zu diesem Zweck bietet sie in Kooperation mit der Katholischen Jugendkirche JONA Mitarbeiter*innen-Schulungen an und organisiert stadtweite Veranstaltungen. Darüber hinaus kooperiert sie mit der Katholischen Jugendkirche Jona, der Leitung der Region Frankfurt, den synodalen Gremien der Region Frankfurt (Stadtversammlung und Stadtsynodalrat) und anderen Einrichtungen der Frankfurter Stadtkirche. Sie arbeitet aktiv im Frankfurter Jugendring mit.

Unbeschadet der verbandlichen Autonomie des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände arbeiten diese in der Katholischen Jugend Frankfurt nach Maßgabe der vorliegenden Satzung mit.

Die Katholische Jugend Frankfurt kann durch aktuelle Positionspapiere die Aufgaben und Ziele, die sie sich in der Satzung gegeben hat, konkretisieren und ergänzen.

I. Die Stadtjugendversammlung

Die Stadtjugendversammlung ist das zentrale Organ der Katholischen Jugend Frankfurt.

§ 1 MITGLIEDER DER STADTJUGENDVERSAMMLUNG

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- jeweils drei delegierte Vertreter*innen jeder zum Bistum Limburg gehörigen Frankfurter Pfarrei,
- jeweils ein*e delegierte Vertreter*in der Jugend aus Frankfurter Pfarreien, die nicht zum Bistum Limburg gehören,

- jeweils ein*e gemeldete, delegierte Vertreter*in der Jugend aus Pfarreien anderer Muttersprache,
- jeweils ein*e gemeldete, delegierte Vertreter*in der in Frankfurt tätigen Mitgliedsverbände im BDKJ,
- jeweils zwei delegierte Vertreter*innen aus Einrichtungen nicht-pfarrlicher Jugendarbeit
- die Mitglieder des Stadtjugendrates, sofern diese nicht anderweitig stimmberechtigt sind
- ein Mitglied der Leitung der Kath. Stadtkirche Frankfurt oder ein*e von ihm benannte Vertreter*in
- der Frankfurter Stadtjugendpfarrer
- Im Falle des Fehlens eines/einer Delegierten kann ein*e Ersatzdelegierte*r schriftlich benannt werden.

§ 2 ARBEITSWEISE DER STADTJUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Stadtjugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Stadtjugendrat einberufen. Darüber hinaus muss die Stadtjugendversammlung auf Antrag eines Viertels ihrer stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
2. Die Stadtjugendversammlung tagt in der Regel öffentlich. Gästen kann auf Antrag Rederecht gewährt werden.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher per Post oder per Email den gemeldeten Mitgliedern zugegangen ist und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Stadtjugendrat schriftlich gestellt und begründet werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 AUFGABEN DER STADTJUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Wahl der Mitglieder des Stadtjugendrates.
2. Die Verabschiedung des Haushalts der Katholischen Jugend Frankfurt.
3. Die Errichtung und Überprüfung der Satzung.
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Stadtjugendrates.
5. Die Entlastung des Stadtjugendrates.
6. Die Stadtjugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben der Katholischen Jugend Frankfurt, insbesondere zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden und Verbänden.

II. Der Stadtjugendrat

Der Stadtjugendrat ist der von der Stadtjugendversammlung der Katholischen Jugend Frankfurt gewählte Vorstand.

§ 4 MITGLIEDER DES STADTJUGENDRATS

Mitglieder sind:

- bis zu acht, aber mindestens drei von der Stadtjugendversammlung zu wählende ehrenamtliche Vertreter*innen der Jugendarbeit aus den katholischen Pfarrgemeinden, Einrichtungen bzw. Verbänden in Frankfurt,
- der Frankfurter Stadtjugendpfarrer,
- ein*e von der Leitung der Kath. Jugendkirche JONA beauftragte Mitarbeiter*in der Jugendkirche, die die Geschäftsführung des Stadtjugendrats wahrnimmt.

§ 5 ARBEITSWEISE DES STADTJUGENDRATS:

1. Der Stadtjugendrat trifft verbindliche Absprachen über Sitzungen und Beschlussverfahren. Der Stadtjugendrat tagt regelmäßig mindestens viermal im Jahr. Zusätzliche Sitzungen finden als ordentliche Sitzungen auf Antrag der Vorsitzenden oder zweier Mitglieder statt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
2. Der Stadtjugendrat legt auf der Stadtjugendversammlung regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit ab.

§ 6 AUFGABEN DES STADTJUGENDRATS:

1. Der Stadtjugendrat wählt aus seinen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stadtjugendrats ein und leitet sie.
2. Der Stadtjugendrat wählt aus seinen Mitgliedern bis zu drei Delegierte für den Frankfurter Jugendring und bis zu zwei Ersatzdelegierte.
3. Der Stadtjugendrat kann dem Diözesanbischof einen Kandidat seiner Wahl vorschlagen, wenn das Amt des Stadtjugendpfarrers neu zu besetzen ist.
4. Der Stadtjugendrat bereitet die Stadtjugendversammlung vor und leitet sie. Er trägt Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
5. Der Stadtjugendrat entscheidet über die Verteilung der Haushaltsmittel entsprechend den Vorgaben der Stadtjugendversammlung und über die Formulierung der Haushaltsrichtlinien.
6. Der Stadtjugendrat vertritt die Interessen katholischer Jugendarbeit in der politischen und kirchlichen Öffentlichkeit, insbesondere im Frankfurter Jugendring.
7. Der Stadtjugendrat trägt die presserechtliche Verantwortung für alle Veröffentlichungen im Namen der Katholischen Jugend Frankfurt.
8. In dringenden Fällen kann der Stadtjugendrat im Namen der Katholischen Jugend Frankfurt öffentliche Erklärungen abgeben. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln des Stadtjugendrates. Er erstattet der Stadtjugendversammlung bei nächster Gelegenheit Bericht.

§ 7 WÄHLBARKEIT UND AMTSZEIT

1. Wählbar sind alle Mitglieder der Katholischen Jugend Frankfurt, die die in der Präambel niedergelegten Grundlagen und Ziele der Katholischen Jugend Frankfurt bejahen.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtjugendrates beträgt zwei Jahre.
3. Es sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen; sie müssen jedoch im ersten und zweiten Wahlgang mindestens 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Wenn bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang keine Entscheidung fällt, entscheidet das Los.
4. Der Stadtjugendrat kann auf Beschluss bis zu zwei Mitglieder nachwählen.

III. Rahmenordnung für die Delegation in die Stadtjugendversammlung

§ 8 VERTRETER*INNEN DER GEMEINDLICHEN JUGENDARBEIT:

1. Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei delegiert bis zu 3 Personen, Gemeinden anderer Muttersprachen bis zu 1 Personen. Diese sollen so gewählt werden, dass sie die in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei und ihrer Kirchorte engagierten Ehrenamtlichen möglichst gut repräsentieren. Gehört dem Pfarrgemeinderat ein*e gewählte*r Jugendsprecher*in mit an, ist er/sie eine*r der Delegierten.
2. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Der/die Delegierte und die Stellvertreter*innen sind ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit dieser Gemeinde oder der gemeindeähnlichen Gruppe und haben das 16. Lebensjahr vollendet.
 - b. Die Delegation wird für 2 Jahre ausgesprochen.
 - c. Im Falle des Fehlens eines/einer Delegierten kann ein*e Ersatzdelegierte*r schriftlich benannt werden.

§ 9 VERTRETER*INNEN VON KATH. EINRICHTUNGEN NICHT-PFARRLICHEN JUGENDARBEIT

Einrichtungen, die Personen in die Stadtjugendversammlung delegieren wollen, müssen dies beim Stadtjugendrat zunächst beantragen. Der Stadtjugendrat prüft, ob die Einrichtung Delegierte benennen und in die Stadtjugendversammlung entsenden darf. Die Entscheidung des Stadtjugendrats gilt, bis er sie selbst widerruft.

Hat der Stadtjugendrat bestätigt, dass die Einrichtung Delegierte schicken darf, gilt Folgendes:

1. Die Einrichtung delegiert bis zu 2 Personen und teilt diese der KJF mit.
2. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Der/die Delegierte und die Stellvertreter*innen sind ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit dieser Einrichtung und haben das 16. Lebensjahr vollendet.
 - b. Die Delegation wird für 2 Jahre ausgesprochen.
 - c. Im Falle des Fehlens eines/einer Delegierten kann ein*e Ersatzdelegierte*r schriftlich benannt werden.

§ 10 VERTRETUNG DER MITGLIEDSVERBÄNDE IM BDKJ

1. Die Stadtleitungen der Mitgliedsverbände des BDKJ benennen Delegierte und Ersatzdelegierte für die Stadtjugendversammlung und teilen diese dem Stadtjugendrat schriftlich mit.
2. Delegationsfähig sind ehrenamtliche Mitarbeitende dieser Verbände, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle weiteren Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz der Vertreterversammlung bzw. der Organe der Mitgliedsverbände im BDKJ.